

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Musikpraxis Instrumental, M.Mus.
Hochschule: Musikhochschule Lübeck
Standort: Lübeck
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten und die ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte durchgängig stimmig sind. (§ 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)
2. Die ungleichgewichtige Kreditpunkteverteilung/ Arbeitsbelastung der Studierenden im Masterstudiengang Musikpraxis Instrumental mit einer Spitzenbelastung von 40 ECTS-Leistungspunkten im vierten Semester muss ausgeglichener gestaltet werden. (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)
3. Das Berufsziel "Orchestermusiker:in" ist aus den Qualifikationszielen zu streichen, da dies nicht für alle Instrumentengruppen innerhalb des Studiengangs (z. B. Klavier, Gitarre) zutreffend ist oder das Berufsziel "Orchestermusiker:in" ist in den Qualifikationszielen für die Instrumentengruppen innerhalb des Studiengangs, für die dieses Berufsziel erreichbar ist, zu spezifizieren. (§ 11 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

4. Die Hochschule muss die erwarteten Präsenzzeiten (SWS) in den Profilen Populärmusik und EMP so reduzieren, dass eine ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit für die Studierenden eingeplant ist. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§ 7 Studienakkreditierungsverordnung SH, Modularisierung und Modulbeschreibungen):

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten und die ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte durchgängig stimmig sind." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 12 und 34)

Die vorgeschlagene Auflage wird auf Seite 31ff. des Akkreditierungsberichts begründet.

In ihrer Stellungnahme vom 29.06.2023 stellt die Hochschule fest, dass sie diese Auflage akzeptiert und demnächst umsetzen wird. Da noch keine aktualisierten Modulhandbücher eingereicht wurden, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage.

Auflage 2 (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH, Studierbarkeit/Verteilung der Arbeitsbelastung über den Studienverlauf):

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass auch bei Modulen, die über zwei Semester angelegt sind, die zulässige Arbeitszeit pro Semester nicht überschritten wird." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 35)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 34ff. steht: "Laut § 8 der StAkkVO SH sind „je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen“. Dies gilt auch, wenn Module eine Dauer von 12 Monaten haben. Im Master Instrumental werden lt. Studienverlaufsplan im dritten Semester Leistungen im Umfang 20 ECTS-Leistungspunkten erwartet, im vierten Semester 40 ECTS-Leistungspunkte, insbesondere durch die Zuordnung der Masterarbeit ins vierte Semester. Die Hochschule hat keine schlüssige Erklärung dazu vorgelegt, wie sie sicherstellen kann, dass die maximal zulässige Arbeitszeit pro Semester nicht überschritten wird. Es wird erwartet, dass die Hochschule auch bei Modulen, die über zwei Semester angelegt sind, sicherstellt, dass die zulässige Arbeitszeit pro Semester nicht überschritten wird."

§ 12 Abs. 5 Nr. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH konstatiert: "Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere [...] 3. einen plausiblen und der

Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und [...]"

In der Begründung zu § 12 Abs. 5 Nr. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH heißt es weiterhin: "Notwendig ist zudem nach Nummer 3, dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden."

Es handelt sich hier um eine Soll-Vorschrift, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.

Die Anforderung von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH wurde im vorliegenden Studiengang nicht erfüllt.

In ihrer Stellungnahme vom 29.06.2023 stellt die Hochschule fest, dass sie diese Auflage akzeptiert und demnächst umsetzen wird. Da noch kein Beleg der Umsetzung der Auflage eingereicht wurde, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage. Der Akkreditierungsrat passt diese gemäß seiner Spruchpraxis an.

Auflage 3 (§ 11 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH, Qualifikationsziele):

"Die Gutachter:innen empfehlen, den Bezug auf das Berufsziel „Orchestermusiker:in“ aus den Qualifikationszielen zu streichen, da dies nicht für alle Instrumentengruppen innerhalb des Studiengangs (z. B. Klavier, Gitarre) zutreffend ist." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 38)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule hier im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH ein Berufszielversprechen gibt. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Empfehlung der Gutachtergruppe und wandelt diese gemäß § 11 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH in eine Auflage um, da die Qualifikationsziele, die angestrebten Lernergebnisse und etwaige Berufsziele klar formuliert werden müssen. Diese müssen transparent gegenüber Studieninteressierten dargestellt werden.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 Studienakkreditierungsverordnung SH, Curriculum):

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss die erwarteten Präsenzzeiten (SWS) in den Profilen Populärmusik und EMP so reduzieren, dass eine ausreichende Vor- und Nachbereitungszeit für die Studierenden eingeplant ist. Eine Orientierung

könnten die Präsenzzeiten der anderen Profile sein, insbesondere im Profil IGP (14,5 SWS)." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 46)

Die vorgeschlagene Auflage wird auf Seite 45ff. des Akkreditierungsberichts begründet.

In ihrer Stellungnahme vom 29.06.2023 stellt die Hochschule fest, dass sie diese Auflage akzeptiert und demnächst umsetzen wird. Da noch kein Beleg der Umsetzung der Auflage eingereicht wurde, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage. Der Akkreditierungsrat passt diese redaktionell an.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht, Seite 74, steht: "Lehrveranstaltungsevaluationen finden demnach statt, jedoch könnten die verwendeten Instrumente (z. B. Fragebögen) besser auf die jeweiligen Veranstaltungsformen angepasst sein. Außerdem obliegt es laut Aussage der Studierenden den Lehrenden, ob sie eine Evaluation durchführen. Die Studierenden merken außerdem an, dass die Ergebnisse der Evaluationen oft nicht angemessen an sie kommuniziert werden."

Darausfolgend empfiehlt die Gutachter:innengruppe "neben der Entwicklung von passenden Evaluationsformaten, insbesondere für künstlerische Fächer, auch verbindliche Evaluationszyklen festzulegen."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung zur internen Qualitätssicherung an der Musikhochschule Lübeck vom 8. Januar 2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14. April 2014 und 27. Dezember 2017 die "Gesamtverantwortung für die Evaluationsplanung im Rahmen der Qualitätssicherung der Musikhochschule dem Präsidium [obliegt]. Die Zuständigkeit regelt das Präsidium durch seine Geschäftsverteilung. Das zuständige Präsidiumsmitglied legt in Abstimmung mit dem Präsidium jährlich zum 1. Oktober den Inhalt und den Zeitplan der Qualitätssicherungsmaßnahmen fest und informiert hierüber den Senat und die Studierendenschaft. Die Einbeziehung weiterer Gremien oder Einrichtungen der Musikhochschule richtet sich nach dem Inhalt der geplanten Maßnahmen." und weiter im Absatz 3: "Die Befragungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 sollen in einem Turnus von in der Regel 3 Jahren durchgeführt werden. Der Turnus der übrigen Befragungen wird in einem QM-Handbuch festgelegt."

Im QM-Handbuch werden die Turnusse explizit beschrieben. So steht z. B. auf Seite 33ff. unter Punkt 3.3.1.2 Lehrveranstaltungsevaluation inkl. Workloaderhebung im QM-Handbuch: "Pro Semester sollten 20 Lehrveranstaltungen evaluiert werden, das heißt pro Unterrichtsart 5 Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen werden stichprobenartig so ausgewählt, dass jedes Semester an der re Lehrende begutachtet werden. Als Ziel werden in einem Zeitraum von maximal 5 Jahren alle Lehrenden der MHL mindestens einmal begutachtet. Die Lehrenden erhalten einen Bericht zu ihrer evaluierten Lehrveranstaltungen, der in erster Linie zur Selbstreflexion dient. [...] Der QM-Beauftragte legt als Teil des QM-Jahresberichtes dem Präsidium der MHL einen zusammenfassenden Lehrveranstaltungsbericht vor, der zwei Semester bzw. 40 Lehrveranstaltungen von 40 Lehrenden umfasst und auf positive oder kritische Entwicklungen hinweist."

Die Aussagen der Studierenden deuten hier auf etwaige Kommunikationsprobleme hin. Der Akkreditierungsrat empfiehlt hier die vorliegenden Qualitätsinstrumente und -prozesse den

Studierenden - nach Möglichkeit - aufzuzeigen und mehr Interaktion zu diesem Thema herzustellen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

